

126. 1. Statthaftigkeit der Revision, wenn ein Eidesantrag wegen mangelnder tatsächlicher Substanziierung verworfen wurde.

2. Eidesantrag über das Wissen einer Thatsache, beziehungsweise über das Wissen der fraudulösen Absicht des Verkäufers.

III. Civilsenat. Ur. v. 4. Februar 1881 i. S. W. (Bekl.) w. F. (Kl.)
Rep. III. 667/80.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Eidesantrag, in dessen Zurückweisung die Revisionsklägerin eine Gesetzesverletzung erblickt, lautete nach dem Thatbestande des Berufungsurtheiles dahin, „daß der Vertrag vom 19. Dezember 1879 in der dem Kläger bekannten Absicht des D., dessen Gläubiger zu benachtheiligen, geschlossen sei.“ Zurückgewiesen wurde dieser Eidesantrag unter Beziehung auf §. 410 C.P.D. im Berufungsurteil deshalb, „weil er keine Thatsachen treffe, welche die fraudulöse Absicht des Verkäufers und die Kenntnis des Käufers erkennbar machen.“

Zunächst kann die Statthaftigkeit der auf diese Zurückweisung gestützten Revision nicht darum beanstandet werden, weil die angegriffene Entscheidung des Berufungsrichters auf einer bloßen tatsächlichen Würdigung beruhe und im Grunde nicht mehr besage, als daß der fragliche Eidesantrag nicht genügend substantiiert sei. Allerdings sind tatsächliche Würdigungen und Feststellungen der Nachprüfung durch den Revisionsrichter regelmäßig entzogen. Hier aber handelt es sich nicht um Beweisfragen, auch nicht um die Feststellung und Auslegung eines Parteivorbringens, sondern ausschließlich um die Frage, ob der §. 410 C.P.D. seine richtige Anwendung erhalten hat.

Dieser Paragraph stellt die Bedingungen der Eideszuschiebung in objektiver Beziehung fest. Er bezeichnet die Thatsachen, über welche ein Eid zugeschoben werden kann. Hält der Richter eine Thatsache als nicht geeignet für einen Eidesantrag, so ist die Kontroverse, die darüber entsteht, ein Streit, ob der Richter die in §. 410 C.P.D. aufgestellten Voraussetzungen der Eideszuschiebung verletzt habe oder nicht, mit anderen Worten, ob er diese Bestimmung des Prozeßrechtes richtig angewendet habe. Auf den Grund, aus welchem der Richter die That-

sache, worüber der Eid zugeschoben, als hierzu geeignet oder ungeeignet erklärt hat, kann es nicht weiter ankommen. Ein zur Revision berechtigender Fall der Mißanwendung des §. 410 C.P.D. liegt immer vor, wenn eine Eideszuschiebung abgeschlagen oder angenommen wird, während sie bei richtiger Anwendung des §. 410 auf den konkreten Fall anzunehmen oder abzuschlagen gewesen wäre. Hiernach versteht es sich von selbst, daß ein zulässiger Revisionsgrund auch dadurch entstehen kann, daß der Richter einen Eidesantrag für thatsächlich nicht genügend substantiiert erklärt hat, welcher bei richtiger Auffassung und Anwendung des in Frage kommenden Prozeßgrundsatzes als ein dem Gesetze entsprechendes Eidessthema sich darstellen mußte.

Materiell muß die erhobene Revision für begründet erklärt werden, da sich die Zurückweisung des oben erwähnten Eidesantrages von dem durch §. 410 der C.P.D. vorgezeichneten Standpunkte aus nicht rechtfertigen läßt. In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht, daß der Berufungsrichter aus anderweitigen Umständen entnommen und festgestellt hat, daß der Verkäufer der Häute in der That die Absicht gehabt habe, durch deren Verkauf seine Gläubiger zu benachteiligen. Von dem in dem Eidesantrag enthaltenen Factum steht also der eine Teil, die fraudulöse Absicht des Verkäufers, fest, und der Berufungsrichter hatte gar nicht mehr in Erwägung zu nehmen, ob der Antrag auch Thatfachen enthalte, welche diese Absicht äußerlich erkennbar machen. Angesichts der erwähnten Feststellung war nur zu erwägen, ob dem Eidesantrage, insofern sich derselbe auf die Mitwissenschaft des Käufers bezieht, stattgegeben werden könne. Diese Frage aber durfte von dem Berufungsgericht nicht wie geschehen verneint werden.

Indem die C.P.D. die Eideszuschiebung nur über Thatfachen zuläßt, will sie Urteile, Begriffe ausgeschlossen wissen; dagegen gestattet sie, konform mit der seitherigen Rechtsprechung, eine Delation sowohl über äußere, als über innere Thatfachen. Als Thatfachen der letzteren Art heben die Motive der C.P.D. nur bona oder mala fides ausdrücklich hervor. Aber was hier von dem innerlichen Wollen gesagt wird, gilt gleichergestalt auch vom Wissen. Eine Verschiedenheit in der Beurteilung des Wollens und des Wissens, als eines Gegenstandes für Eideszuschiebungen ist nur insofern berechtigt, als das Wissen nicht wie das Wollen eine geistige Handlung des Delaten ist und darum nicht unter diejenigen Thatfachen fällt, welche der §. 410 C.P.D. zuerst be-

nennt. Das Wissen ist eine rezeptive Thätigkeit und in gewissem Maße gleichbedeutend mit Wahrnehmen; der Delat weiß eine Thatsache, wenn sie Gegenstand seiner Wahrnehmung geworden ist. Daß aber über Thatsachen, welche Gegenstand der Wahrnehmung des Delaten sind, ein Eid zugeschoben werden kann, ist im zweiten Teile des §. 410 C.F.D. unzweifelhaft ausgesprochen.

Selbstverständlich ist hierbei, daß die Thatsache, deren Wissen durch Eid konstatiert werden will, hinreichend bestimmt bezeichnet werden muß. Nicht aber auch ist der thatsächliche Entstehungsgrund dieses Wissens, die äußerlichen Umstände, durch welche der Delat zu seiner Wissenschaft gelangt sein soll, in den Eidesantrag mit aufzunehmen. Dieses letztere Erfordernis wird in den Worten des entscheidenden Gesetzesparagraphen nicht aufgestellt und auch durch allgemeine Gründe erscheint es nicht geboten; vielmehr hieße es die Natur innerlicher Vorgänge verkennen und die Möglichkeit der Eideszuschreibung über Gegenstände der Wahrnehmung in vielen Fällen abschneiden, wollte man verlangen, daß der Defereent nicht bloß die Thatsache, welche der Delat nach seiner Behauptung weiß, sondern auch die Umstände anzuführen habe, durch welche sie ihm bekannt geworden ist.

Dementsprechend ist der oben erwähnte Eidesantrag der Revisionsklägerin für gesetzlich zulässig zu erachten, somit das auf seiner Zurückweisung beruhende Urteil des Berufungsgerichtes aufzuheben. Hiernächst ist nach Maßgabe des §. 528 Abs. 2 in der Sache selbst und zwar folgendermaßen zu entscheiden:

Der Berufsrichter hat festgestellt, daß der Kläger am 19. Dezember 1879 mit D. einen Kaufvertrag über die in Frage stehenden Häute abgeschlossen hat und daß dieser Vertrag ernstlich gemeint gewesen ist. Damit allein schon ist der in der Revisionsinstanz erhobene Einwand der Beklagten widerlegt, daß der Vertrag in Wirklichkeit keinen Kauf, sondern eine gesetzlich unzulässige Verpfändung der Häute beabsichtigt habe. Als Kauf betrachtet, ist der Vertrag nach §. 3 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 der Beklagten gegenüber unwirksam, wenn dem Kläger die Absicht des Verkäufers, seine Gläubiger durch denselben zu benachteiligen — welche Absicht der Berufsrichter als thatsächlich vorhanden festgestellt hat — bekannt gewesen ist. Auf den Eid, welcher über dieses Bekanntsein dem Kläger zugeschoben wurde, ist zu erkennen. Neben diesem Eide muß aber derjenige Eid, auf welchen der Berufungs-

richter erkannt hat, in Wegfall kommen, weil es nach Ableistung jenes ersten Eides unerheblich wird, ob der Kläger und D. bei Abschluß des Vertrages die Benachteiligung der Gläubiger ausdrücklich verabredet haben, während, wenn durch Leistung des Eides feststeht, daß dem Kläger die auf Benachteiligung der Gläubiger gerichtete Absicht des D. unbekannt geblieben ist, von jener angeblichen Verabredung gar nicht mehr die Rede sein kann. Die weiteren Folgen des zugelassenen Eides ergeben sich aus dem festgestellten Sachverhältnisse von selbst.“